

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Ziel des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist, Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Gesetzgeber Unternehmen verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der Lieferkette umzusetzen. Unter anderem sind von den Unternehmen Beschwerdestellen einzurichten, die Missstände in Bezug auf Achtung der Menschenrechte oder Umweltschutz aufdecken sollen. Wie Beschwerden eingereicht werden können, erklären wir mit dieser Verfahrensordnung.

Wie reiche ich eine Beschwerde ein?

Die POCO-Gruppe hat eine interne Stelle damit beauftragt, Beschwerden über die POCO-Gruppe oder deren Vorlieferanten und Dienstleister entgegenzunehmen. Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Schreiben Sie eine E-Mail mit Ihrer Beschwerde an Beschwerdestelle@poco.de oder senden Sie diese postalisch an POCO Einrichtungsmärkte GmbH, Beschwerdestelle, Schulstr. 2+5, 37181 Hardegsen.
2. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung der Meldung. Bei postalischen Sendungen erhalten Sie diese nur, sofern eine Adresse des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin vermerkt ist.
4. Anschließend findet eine Überprüfung der Meldung und des Verstoßes statt.
5. Ggf. werden weitere Informationen angefragt.
6. Danach werden angemessene Folgemaßnahmen zur weiteren Aufklärung oder zur Abschaffung des gesetzeswidrigen Zustandes ergriffen.
7. Zuletzt erhalten Sie eine Rückmeldung.

Die Beschwerdestelle schützt dabei die Interessen der hinweisgebenden Person und soll durch die neutrale Position bei der Aufklärung und Beseitigung von Missständen unterstützen.

Welche Beschwerden können eingereicht werden?

- Beschwerden im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (keine abschließende Aufzählung)
 - Zwangs- oder Kinderarbeit
 - Ungleichbehandlung oder Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht oder eines anderen Status
 - Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und Missachtung von Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Unrechtmäßige Abfallentsorgung
- Mobbing
- Sonstige

Wer kann Beschwerden einreichen?

Jedermann. Die Beschwerde ist mit keinerlei Kosten verbunden.

Bin ich vor Benachteiligung geschützt, auch wenn ich Beschwerden einreiche?

Selbstverständlich wird niemand, der Beschwerden eingereicht hat, benachteiligt. Sollten Sie eine Beschwerde nicht-anonym einreichen, erhält nur ein kleiner Personenkreis geschulter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Mitarbeiter Ihre personenbezogenen Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Person darauf zulassen.